

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung zur achten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Duisburg vom 28.02.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.02.2024 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Duisburg vom 14. Dezember 2005 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 53 vom 30. Dezember 2005, S. 513) in der Fassung zur siebten Änderung vom 14.06.2023 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 18/2023 vom 30.06.2023, S. 245) wird wie folgt geändert:

§ 5 Entschädigungen

§ 5 Entschädigungen wird wie folgt angepasst:

1. In Abs. 1 Nr. 1 wird der Verweis zur Entschädigungsverordnung angepasst und lautet zukünftig:

„Die in Satz 1 Genannten haben mindestens einen Anspruch auf einen Regelstundensatz nach Maßgabe des § 6 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.“

2. In Abs. 1 Nr. 5 wird der Verweis zur Entschädigungsverordnung angepasst und lautet zukünftig:

„Bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde darf ein einheitlicher Höchstbetrag nach Maßgabe des § 6 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung nicht überschritten werden.“

3. Absatz 2 wird inhaltlich sowie hinsichtlich des Verweises zur Entschädigungsverordnung angepasst und lautet:

„Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Betreuung von einem pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

Bei dem Ersatz der Betreuungskosten darf ein einheitlicher Höchstbetrag nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung nicht überschritten werden.

Als Nachweis ist eine von der Betreuungsperson unterschriebene Quittung, die den Namen und die Anschrift der Betreuungsperson, das Datum und die zeitliche Dauer der Betreuung sowie das Betreuungsentgelt angibt, vorzulegen. Betreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 1 geleistet wird.“

4. In Absatz 3 wird zukünftig zwischen der Gewährung einer **Teilpauschale** und einer **Vollpauschale** differenziert. Darüber hinaus wird der Verweis zur Entschädigungsverordnung angepasst. Absatz 3 lautet nun:

„Als Aufwandsentschädigung erhalten Ratsmitglieder eine monatliche Teilpauschale nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Ziffer 9 der Entschädigungsverordnung und Mitglieder der Bezirksvertretungen eine monatliche Vollpauschale nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Ziffer 1-3 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.“

5. Absatz 4 wird hinsichtlich des Verweises zur Entschädigungsverordnung angepasst und lautet nun:

„Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, Fraktionsvorsitzende sowie bei Fraktionen

- mit mindestens 8 Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender



- mit mindestens 16 Mitgliedern zwei stellvertretende Vorsitzende und
- mit mindestens 24 Mitgliedern drei stellvertretende Vorsitzende sowie
- Bezirksbürgermeisterinnen bzw. Bezirksbürgermeister,
- ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und
- Vorsitzende von Fraktionen in den Bezirksvertretungen

erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in der in § 5 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Höhe. Diese Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätige Mitarbeiterin bzw. hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.“

6. Absatz 5 wird hinsichtlich des Verweises zur Entschädigungsverordnung angepasst und lautet nun:

„Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in der in § 5 Abs. 5 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Höhe.“

7. Absatz 6 wird hinsichtlich des Verweises zur Entschädigungsverordnung angepasst und lautet nun:

„Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates der Stadt, der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen, des Integrationsrates, der vom Rat der Stadt gebildeten Beiräte sowie der Fraktionen und deren Gremien erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Ziffer 9 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Teil-

nahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen Sitzungsgeld nur im Vertretungsfall, für die Teilnahme an Fraktionssitzungen unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles.

Die gewählten Mitglieder des Integrationsrates, die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen, die Mitglieder der Arbeitsgruppe des Beirats für Menschen mit Behinderungen zu den Anhörungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten Sitzungsgeld nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Ziffer 9 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates, an Beiratssitzungen bzw. für die Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe und für maximal eine Vorbereitungsgruppe (§ 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt) oder mit einer Fraktion zur Vorbereitung auf die Sitzung des Integrationsrates, des Beirates bzw. der Arbeitsgruppe.

Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen einschließlich der Gremien, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 200 beschränkt.“

8. Absatz 7 wird hinsichtlich des Verweises zur Entschädigungsverordnung angepasst und lautet nun:

„Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, gewählten Mitgliedern des Integrationsrates, Mitgliedern des Beirats für Menschen mit Behinderungen, Mitgliedern der Arbeitsgruppe des Beirats für Menschen mit Behinderungen zu den Anhörungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und Mitgliedern des Seniorenbeirats werden die Fahrtkosten und die Reisekosten nach Maßgabe des § 8 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung erstattet.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur achten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 28. Februar 2024

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Lauterbach
Tel.-Nr.: 0203 283-3742

11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.02.2024

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 19.02.2024 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 46 vom 30.12.2002, S. 410 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38 vom 13.12.2019, S. 515), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird unter Wegfall der Tanzveranstaltungen insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Duisburg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;

3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.

2. Aufgrund des Wegfalls der Tanzveranstaltungen wird § 2 wie folgt neu gefasst:

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
2. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmesse und ähnlichen Veranstaltungen.

3. In der Überschrift zu § 6 wird das Wort „Tanzveranstaltungen“ gestrichen und Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für Veranstaltungen im Sinne des

§ 1 Nr. 2 - Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art -,

§ 1 Nr. 3 - Vorführung von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern -,

§ 1 Nr. 4 - Sex- und Erotikmessen -

20 v. H. des Entgelts.

4. In § 7 wird Absatz 1 aufgrund des Wegfalls der Tanzveranstaltungen wie folgt neu gefasst:

(1) Die Vergnügungssteuer für Einrichtungen nach § 1 Nr. 5 beträgt 5 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

5. § 8 wie folgt neu gefasst:

§ 8
Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Duisburg anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Die Stadt Duisburg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 1 Nr. 5 mindestens 25.000 EUR.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Vorstehende 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 22. Februar 2024

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Mareczek
Tel.-Nr.: 0203 283-2263

7. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 22.02.2024

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 19.02.2024 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738),
- § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 411),

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 11.07.2001 (zuletzt geändert durch

Satzung vom 14.02.2023), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 24 vom 10. August 2001, Seite 281 wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 2. wird um folgende Regelung ergänzt:

Gewerbesteuer ab dem 01.01.2024 505 v.H.
Gewerbesteuer ab dem 01.01.2025 495 v.H.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 22. Februar 2024

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Mareczek
Tel.-Nr.: 0203 283-2263

Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Die Allgemeinverfügung zur Untersagung des Inverkehrbringens von Nikotinbeutel (Nicotine Pouches) im Stadtgebiet von Duisburg vom 16.02.2021 (vgl. Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 10 vom 26.02.2021, S. 112, 113) wird mit Wirkung ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Die Stadt Duisburg als die für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständige Behörde hat am 16.02.2021 mit der o. g. Allgemeinverfügung Maßnahmen zur Wahrung des Verbraucherschutzes geregelt und das Inverkehrbringen von Nikotinbeutel untersagt.

In den Jahren 2020 und 2021 kam es zu vermehrten Schnellwarnmeldungen der EU, während in den zurückliegenden beiden Jahren (2022 und 2023) kein illegales Inverkehrbringen bzw. keine Schnellwarnmeldung der EU zu verzeichnen war.

Um die örtliche Rechtslage zu bereinigen, wird die o. g. Allgemeinverfügung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf einzulegen.

Duisburg, den 19. Februar 2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Linda Wagner
Beigeordnete

Auskunft erteilt:
Frau Borg
Tel.-Nr.: 0203 283-6947

Bekanntmachung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2044 -Wedau- „Nahversorgungszentrum“ mit dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan für einen Bereich im Stadtteil Wedau südlich der Wedauer Brücke, westlich der Bahnlinie und östlich angrenzend an das bestehende Wohngebiet des Dirschauer Weges

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.02.2024 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2044 -Wedau- „Nahversorgungszentrum“ mit dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2044 -Wedau- „Nahversorgungszentrum“ mit dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2044 -Wedau- „Nahversorgungszentrum“ mit dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der/die Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der/die Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2044 -Wedau- „Nahversorgungszentrum“ mit dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Duisburg, den 29. Februar 2024

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Horn
Tel.-Nr.: 0203 283-7087
E-Mail: c.horn@stadt-duisburg.de



Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben MOF 3, VRR, Erneuerung der Verkehrsstation Trompet (Geschäftszeichen: 64136-641pa/048-2023#115)

Das Vorhaben hat die Erneuerung der Verkehrsstation Duisburg Trompet zum Gegenstand. Dabei werden die Bahnsteige am Gleis 1 und 2 erneuert und ein barrierefreier Zugang zum Bahnsteig am Gleis 2 hergestellt. Die Bahnsteige werden auf 76 cm über Schienenoberkante erhöht und die Nutzlängen auf 170 m angepasst. Die vorhandene Personenunterführung wird umgebaut. Sie erhält neue Einhausungen und zwei Aufzügen zur Barrierefreiheit. Die Bahnsteiganpassungen bedingen die Anpassung des Gleises 2 auf einer Länge von ca. 570 m.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG, I.SP-W-IV 12 vormals DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 20.12.2023 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Duisburg und Moers beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.01.2024 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 25.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024 (einen Monat) bei der Stadtverwaltung Duisburg (Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße), 47051 Duisburg, Raum U28, Anmeldung bei Pförtnerloge) während der folgenden Zeiten

am Montag
von 08.00 Uhr bis 13:00 Uhr und 13:30 bis 16.00 Uhr
am Dienstag
von 08.00 Uhr bis 13:00 Uhr und 13:30 bis 16.00 Uhr
am Mittwoch
von 08.00 Uhr bis 13:00 Uhr und 13:30 bis 16.00 Uhr
am Donnerstag
von 08.00 Uhr bis 13:00 Uhr und 13:30 bis 16.00 Uhr
am Freitag
von 08.00 Uhr bis 14:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/anhoerung zugänglich gemacht. Für den Beginn der Einwendungsfrist ist die Veröffentlichung im Internet maßgeblich. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 08.05.2024 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutz-hinweise>.

Duisburg, den 29. Februar 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hendrik Trappmann
Amtsleiter

Auskunft erteilt:
Frau Würschem
Tel.-Nr.: 0203 283-4752



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3268040676 (alt 168040673) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. Februar 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202880419 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. Februar 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200697409 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. Februar 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3201967159, 3222040234 (alt 122040231) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. Februar 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202812644 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Februar 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203361914 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Februar 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
Deichschauen 2024**

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Duisburg gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 finden an folgenden Terminen statt:

- | | |
|------------|---|
| 28.03.2024 | Deichverband Walsum
(ohne Bereich Emschermündung und ehemalige Papierfabrik Haindl/Norske Skoog)
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz an der Emschermündung in Dinslaken-Ortsteil Stapp, gegenüber Rheinaue 49-55 |
| 20.06.2024 | Stadt Duisburg: Duisburg Süd mit Düsseldorf Bockum/Wittlaer
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Roßpfad |
| 08.07.2024 | Stadt Duisburg: Duisburg Nord 1 (Marientor bis Kaßlerfelder Kreisel)
Beginn: 08:00 Uhr
Treffpunkt: Essenberger Straße, Sperrwerk am Marientor |
| 10.07.2024 | Stadt Duisburg: Duisburg Nord 2
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Alsumer Steig Parkplatz |
| 11.07.2024 | Stadt Duisburg: DU Ruhr / Meiderich / Ruhrort
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Ruhrort Schifferbörse
Beginn: 13:00 Uhr
Treffpunkt: Deich WSA Meiderich, Emmericher Straße |
| 08.08.2024 | Stadt Duisburg: Homberg
Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Hülskens, Dammstraße, Zuwegung zur Abgrabung |
| 29.08.2024 | Deichverband Friemersheim
Beginn: 08:30 Uhr
Treffpunkt: Rheinbrücke A 42 Ecke Rheindeichstraße / Hegentweg |
| 19.09.2024 | Deichverband Duisburg-Xanten: Baerl bis Orsoy
Beginn: 08:30 Uhr
Treffpunkt: Steinschenstraße Ecke Hofstraße, 47199 Duisburg Baerl |

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 28. Februar 2024

Im Auftrag

gezeichnet
Guido Gohres

Auskunft erteilt:
Frau Maier
Tel.-Nr.: 0203 283-2609



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

SCHAUSPIEL
OPER
BALLETT
KONZERT

www.theater-duisburg.de

